

PARLAMENARISCHE INITIATIVE von Corinne Thomet-Bürki (CVP, Kloten) und Karin Maeder-Zuberbühler (SP, Rüti)

betreffend Entschuldigte Absenzen gehören nicht ins Zeugnis

§31 des Volksschulgesetzes vom 7. Februar 2005 (VSG; LS 412.100) ist mit folgendem neuen Absatz 3 zu ergänzen:

Unentschuldigte Absenzen von Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe werden im Zeugnis erfasst. Entschuldigte Absenzen werden nicht im Zeugnis aufgeführt.

Absatz 4: bisheriger Absatz 3: Der Bildungsrat regelt die schriftliche Form der Beurteilung.

Corinne Thomet-Bürki
Karin Maeder-Zuberbühler

Begründung:

Der Bildungsrat hat das Zeugnisreglement, § 15 Abs. 3 (LS 412.121.31) am 7. Dezember 2009 geändert. Neu lautet dieser wie folgt: «Die Absenzen werden in Halbtagen erfasst. Sie werden in die Zeugnisse der Sekundarstufe als entschuldigt oder unentschuldigt eingetragen.»

Gemäss Volksschulgesetz regelt der Bildungsrat die schriftliche Form der Beurteilung. Mit seinem Entscheid, entschuldigte Absenzen - für welche u.a. auch Absenzen aus Gründen von Krankheit oder Unfall gelten - im Zeugnis auf der Sekundarstufe einzutragen, werden die betroffenen Schülerinnen und Schüler bestraft, die völlig unverschuldet im Unterricht fehlen. Dasselbe gilt für die im Volksschulgesetz geschaffenen Jokertage.

Diese Neuregelung ist insbesondere auch für die Lehrstellensuche hinderlich. Mit der heutigen Regelung sind die Absenzeinträge im Zeugnis nicht näher beschrieben, sondern nur als eine Zahl aufgeführt.

Auch sollte nicht versucht werden, mit Einträgen von entschuldigten Absenzen Eltern und Jugendliche disziplinieren zu wollen.

Möchte man gezielt dem «Schulschwänzen» entgegenwirken, sollen die unentschuldigten Absenzen im Zeugnis eingetragen werden.